



GEMEINDE ROTHENBURG

Merkblatt über Alimentenhilfe

Einleitung

Kommen Alimentenschuldner und -schuldnerinnen ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nach, kann sich die unterhaltsberechtignte Person die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter an die zuständige Stelle der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes wenden.

Die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sind in Ausführung von Art. 131, Art. 176a, Art. 290 und 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern (SHG; SRL Nr. 892) und in der Sozialhilfeverordnung des Kantons Luzern (SHV; SRL Nr. 892a) geregelt.

Für die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung ist unter anderem ein rechtsgültiger und vollstreckbarer Rechtstitel für Unterhaltsbeiträge (Gerichtsurteil, Gerichtsentscheid, Unterhaltsvertrag) vorausgesetzt.

Die unterhaltsberechtignte Person oder die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter kann sich schriftlich, telefonisch oder durch persönliche Vorsprache beim Sozialdienst Rothenburg/Rain melden. Die Beratung ist für Unterhaltsberechtignte unentgeltlich.

Inkassohilfe (§ 43 SHG und § 27 SHV)

Die Inkassohilfe beinhaltet die behördliche Unterstützung von Unterhaltsberechtignten bei der Durchsetzung Ihrer Unterhaltsbeiträge. Der Anspruch auf Inkassohilfe besteht nicht nur für Kinderunterhaltsbeiträge, sondern auch für Kinder- und Ausbildungszulagen sowie Unterhaltsbeiträge für Ehegatten und eingetragenen Partnern und Partnerinnen

Das unterhaltsberechtignte Kind, der unterhaltsberechtignte Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin haben gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen. Der Sozialdienst Rothenburg/Rain kann unterhaltsberechtignte Personen bei allen notwendigen Inkassomassnahmen vertreten. Der Anspruch auf Inkassohilfe besteht unabhängig davon, ob auch Anspruch auf Alimentenbevorschussung (vgl. nachfolgend) besteht oder nicht.

Allfällige Kostenvorschüsse für das Inkasso (z.B. für gerichtliche Verfahren, Betreibungen etc.) sind von der gesuchstellenden Person zu leisten (§ 47 SHG).

Die unentgeltliche Inkassohilfe wird aufgrund einer Inkassovollmacht gewährt. Bei der Inkassohilfe zugunsten eines unterhaltsberechtignten Kindes ist die Vollmacht von diesem beziehungsweise seiner Vertretung zu unterzeichnen.

Zur Bearbeitung eines Antrags um Inkassohilfe werden benötigt:

- Gesuch um Alimentenhilfe*
- Unterzeichnetes Merkblatt über Alimentenhilfe*
- Inkassovollmacht*
- Rechtstitel gemäss § 28 SHV
- Aufstellung über ausstehende Unterhaltsbeiträge

*Kann auf der Homepage www.rothenburg.ch oder am Schalter des Sozialdienstes Rothenburg/Rain bezogen werden.

Der Sozialdienst Rothenburg/Rain unterstützt die unterhaltsberechtigten Person in geeigneter Weise bei der Einforderung ihrer Unterhaltsansprüche. Ab dem Zeitpunkt des Antrags um Inkassohilfe dürfen keine weiteren Inkassomassnahmen von der unterhaltsberechtigten Person vorgenommen werden. Allfällige Schritte müssen vorgängig mit dem Sozialdienst Rothenburg/Rain abgesprochen werden.

Alimentenbevorschussung (§§ 44 ff. SHG und §§ 28 ff. SHV)

Anspruch auf Bevorschussung (§ 44 SHG)

Das unterhaltsberechtigten Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Unterlagen zur Prüfung des Gesuchs um Bevorschussung (§ 32 SHV)

Folgende Unterlagen müssen zur Prüfung des Gesuchs um Bevorschussung eingereicht werden:

- Rechtstitel gemäss § 28 SHV
- Gesuch um Alimentenhilfe*
- Unterzeichnetes Merkblatt über Alimentenhilfe*
- Inkassovollmacht*
- Letztes rechtskräftiges Steuerveranlagungsprotokoll
- aktuelle Lohn- oder Einkommensabrechnungen der letzten 3 Monate
- Verfügungen von IV-Renten oder IV-Taggeldern
- Krankenkassenpolicen
- Abrechnung Prämienverbilligung
- Vermögensnachweise (sämtliche Bank- und Postkontoauszüge der letzten 6 Monate) und Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung
- Allfällige Unterlagen über das Einkommen und Vermögen des unterhaltsberechtigten Kindes
- Aufstellung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge

Die obenerwähnten Unterlagen sind jeweils von dem Elternteil, dem Stiefelternteil, dem eingetragenen Partner oder der eingetragenen Partnerin oder dem Partner oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats, in dessen oder deren Haushalt das unterhaltsberechtigten Kind lebt, einzureichen.

Der Sozialdienst Rothenburg/Rain kann weitere Unterlagen zur Prüfung des Anspruchs verlangen.

Kein Anspruch auf Bevorschussung (§ 45 SHG)

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:

- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist,
- das Kind sich dauernd im Ausland aufhält,
- die Eltern zusammenwohnen,
- der Elternteil, der Stiefelternteil, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin oder der Partner oder die Partnerin eines stabilen Konkubinats, in dessen oder deren Haushalt das Kind lebt, eine bestimmte Einkommensgrenze zuzüglich eines bestimmten Prozentsatzes des Vermögens überschreitet (§ 29 SHV),
- das Kind oder die gesetzliche Vertretung, welche die Bevorschussung geltend macht, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vorenthält.

*Kann auf der Homepage www.rothenburg.ch oder am Schalter des Sozialdienstes Rothenburg/Rain bezogen werden.

Massgebende Einkommens- und Vermögensgrenze (§ 29 SHV)

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn das Reineinkommen

- des Elternteils, in dessen Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, CHF 33'000.00 pro Jahr übersteigt, oder
- des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Stiefelternteils, in dessen Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, CHF 50'000.00 pro Jahr übersteigt, oder
- des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats und des Elternteils, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, gesamthaft CHF 50'000.00 pro Jahr übersteigt.

Für jedes Kind, das vom Elternteil, vom eingetragenen Partner oder von der eingetragenen Partnerin, vom Partner oder von der Partnerin eines stabilen Konkubinats oder vom Stiefelternteil unterhalten wird, erhöhen sich die in Absatz 1 festgesetzten Einkommensgrenzen um CHF 10'000.00 pro Jahr.

Zur Bestimmung des massgebenden Einkommens im Sinn von Absatz 1 ist vom Reineinkommen nach dem Steuergesetz vom 22. November 1999 auszugehen (SRL Nr. 620). Hinzuzuzählen sind 20 % des Reinvermögens nach dem Steuergesetz. Massgebend ist die letzte Steuerveranlagung. Bevorschusste Unterhaltsbeiträge sind abzuziehen.

Weichen die tatsächlichen Verhältnisse bei der Einreichung des Gesuchs oder während der Bevorschussung um mehr als 15 % vom massgebenden Einkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung ab, werden die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt.

Stabiles Konkubinats

Ein stabiles / gefestigtes Konkubinats ist zu vermuten, wenn:

- das Paar seit über zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt bildet.
- das Paar mit einem gemeinsamen Kind in einer gemeinsamen Wohnung zusammenlebt. Die Dauer des Konkubinats ist dabei als Voraussetzung irrelevant.

Umfang der Bevorschussung (§ 46 SHG und § 30 SHV)

Der Umfang der Bevorschussung richtet sich nach dem im Rechtstitel genannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag. Die Bevorschussung darf den Betrag der maximalen Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10) nicht übersteigen.

Kinder- und Ausbildungszulagen, die der unterhaltspflichtige Elternteil zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen hat, werden nicht bevorschusst.

Beginn der Bevorschussung (§ 44 Abs. 2 SHG)

Bevorschusst werden die Unterhaltsbeiträge, die nach der Gesuchstellung fällig werden (z.B. Einreichung des Gesuchs im März, Bevorschussung beginnt ab April). Ausstehende Forderungen werden nicht bevorschusst.

Dauer der Bevorschussung (§ 31 SHV)

Die Unterhaltsbeiträge werden jeweils während längstens eines Jahres bevorschusst. Vor Ablauf der Dauer hat der Sozialdienst Rothenburg/Rain zu prüfen, ob die Bevorschussung anzupassen ist. Die Bevorschussung endet mit der Volljährigkeit des unterhaltsberechtigten Kindes. Vorbehalten bleibt Artikel 277 Absatz 2 ZGB.

Inkassoeingänge (§ 34 SHV)

Leistet die unterhaltspflichtige Person nur Teilzahlungen, so werden diese vorweg an Zinsen oder Kosten (Betreibungs- und Gerichtskosten etc.) angerechnet (Art. 85 Abs. 1 OR).

Hat die unterhaltspflichtige Person mehrere Schulden zu bezahlen und erklärt nicht, an welche Schulden seine Zahlungen anzurechnen sind, so entscheidet der Sozialdienst Rothenburg/Rain über die Anrechnung (Art. 86 f. OR).

Es wird folgende Reihenfolge festgelegt:

- Kinder- und Ausbildungszulagen
- Zinsen und Kosten
- bevorschusste Kinderalimente
- nicht bevorschusste Kinderalimente für nicht volljährige Kinder
- nicht bevorschusste Kinderalimente für volljährige Kinder
- Unterhaltsbeiträge für Ehegatten und eingetragene Partner und Partnerinnen.

Meldepflicht (§ 7 SHG)

Die unterhaltsberechtignte Person oder die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, bei der Gesucheinreichung vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Der Sozialdienst Rothenburg/Rain ist sofort über Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Adresse, der Haushaltsmitglieder, des Zivilstandes, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, des Anspruchs auf Sozialversicherungsleistungen, des Rechtstitels, des Ausbildungsverhältnisses (z.B. Lehrstellenwechsel, Dauer, Ende, Abbruch etc.) usw. zu informieren.

Übergang Unterhaltsanspruch auf Einwohnergemeinde

Soweit die Einwohnergemeinde durch Bevorschussung für den Unterhalt eines Kindes aufkommt, geht gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf sie über.

Die unterhaltsberechtignte Person kann deshalb im Umfang der Bevorschussung gegenüber der unterhaltspflichtigen Person keinen Anspruch mehr auf Unterhaltsbeiträge geltend machen. Allfällige Direktzahlungen an unterhaltsberechtignte Personen oder gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter sind unverzüglich dem Sozialdienst Rothenburg/Rain zu melden. Werden Zahlungen entgegengenommen oder selber eingefordert, ohne mit dem Sozialdienst Rothenburg/Rain abzurechnen, muss mit der Einstellung der Bevorschussung gerechnet werden. Allfällige unrechtmässige Bezüge müssen zurückerstattet werden.

Rückerstattung (§ 49 SHG)

Ein Kind, das Vorschüsse bezieht, ist der kostenpflichtigen Gemeinde soweit zur Rückerstattung verpflichtet, als ihm der unterhaltspflichtige Elternteil die bevorschussten Unterhaltsbeiträge direkt bezahlt. Ein Kind, das unrechtmässig Vorschüsse erhalten hat oder den unterhaltspflichtigen Elternteil beerbt und dadurch zu Vermögen kommt, hat die Vorschüsse der kostenpflichtigen Gemeinde zurückzuerstatten. Bevorschussungen, die im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt werden und für die rückwirkende Leistungen entrichtet werden, sind zurückzuerstatten.

Weiteres

Nachdem alle nötigen Unterlagen vollständig vorliegen, erlässt der Sozialdienst Rothenburg/Rain eine einsprachefähige Verfügung über den Anspruch und die Höhe der Bevorschussung.

Bei Fragen gibt der Sozialdienst Rothenburg/Rain gerne Auskunft.

Der/die Unterzeichnende bestätigt, das Merkblatt über Alimentenhilfe eingesehen zu haben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift